

Aufgrund des § 1 Abs. 2 S.1 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. Sep. 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dez. 2020 (GBl. S. 1226), hat die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelberg in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2026 eine geänderte Satzung beschlossen, zu deren nachstehender Form das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit dem Schreiben vom 01.09.2026, Az. MWK24-7652-5/4/9 gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 StWG seine Genehmigung erteilt hat.

SATZUNG

des Studierendenwerks Heidelberg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1 - Zuständigkeit und Sitz

1. Das Studierendenwerk Heidelberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen:
Studierendenwerk Heidelberg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -.

2. Es hat seinen Sitz in Heidelberg.

3. Das Studierendenwerk Heidelberg ist folgenden Hochschulen zugeordnet:

Universität Heidelberg

Pädagogische Hochschule Heidelberg

Hochschule für angewandte Wissenschaften Heilbronn

Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach

Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn

Center for Advanced Studies Duale Hochschule Baden-Württemberg

Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Das Studierendenwerk Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der gemeinnützige Zweck wird erreicht durch Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden (Studierendenhilfe) insbesondere durch folgende Einrichtungen, Tätigkeiten und Leistungen:

a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben.

Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden und auch von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.

b) Errichtung und Vermietung von studentischem Wohnraum.

Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende verfolgt.

c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und

Förderung spezieller Gruppen wie Behinderter, Alleinerziehender, Kinder erziehender Paare, ausländischer Studierender.

Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.

d) Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder sowohl von Studierenden als auch von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen.

Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und deren Kinder.

e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung.

Der gemeinnützige Zweck kann durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen sowie das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.

f) Finanzielle Studienhilfen. Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vergabe oder Vermittlung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und durch die Vergabe von Zuschüssen in Härtefällen verfolgt werden.

3. Die vom Studierendenwerk Heidelberg unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der oben genannten Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Vertretungsversammlung

1. Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks sowie deren Änderungen, nimmt den Jahresbericht und den Jahresabschluss des/der GeschäftsführerIn entgegen und erörtert diese.

2. Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die VertreterInnen der Studierenden im Verwaltungsrat und deren StellvertreterInnen werden auf Grund von Vorschlägen gewählt, die von den studentischen Mitgliedern der Vertretungsversammlung eingebracht werden.

3. Neben den hauptberuflichen Rektorats- bzw. Vorstandsmitgliedern der Hochschulen, den VerwaltungsdirektorInnen der Hochschulen sowie den RektorInnen und LeiterInnen der örtlichen Verwaltung der Studienakademien entsendet jede Hochschule und Studienakademien mit bis zu 3000 Studierenden jeweils eine/n Studierende/n und eine hauptberufliche Lehrkraft in die Vertretungsversammlung. Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei Lehrkräfte und drei Studierende, Hochschulen mit bis zu 14000 Studierenden jeweils drei Lehrkräfte und fünf Studierende und Hochschulen mit mehr als 14000 Studierenden jeweils vier Lehrkräfte und sieben Studierende. Die Amtszeit beginnt jeweils am 15. März. Ist nach dem Ende der Amtszeit noch kein/e Nachfolger/in gewählt, so führt das bisherige Mitglied sein Amt kommissarisch fort, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

4. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertretungsversammlung vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der jeweiligen Hochschule bzw. Studierendenschaft als Ersatzmitglied an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds. Welche Lehrkraft bzw. welche/r Studierende/r

als Ersatzmitglied auf das reguläre Amt nachrückt entscheidet der Senat der jeweiligen Hochschule bzw. das legislative Organ der jeweiligen Studierendenschaft.

5. Die Vertretungsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen oder deren StellvertreterIn. Bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden beruft die oder der dienstälteste Vorstandsvorsitzende einer Hochschule die Vertretungsversammlung ein und leitet die Sitzung. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Ergibt sich bei der Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue KandidatInnen vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand des oder der amtierenden Vorsitzenden. Bei nur einer Kandidatur ist diese Person gewählt, wenn er oder sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

6. Die Vertretungsversammlung wird vom/von der GeschäftsführerIn über die Arbeit des Studierendenwerks informiert.

7. Die Vertretungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 - Verwaltungsrat

1. Soweit nicht ein/e KanzlerIn oder VerwaltungsdirektorIn gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann von der Vertretungsversammlung aus diesem Personenkreis eine Person gewählt werden, die mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teilnimmt.

2. Die Amtszeit der vier VertreterInnen der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder 3 Jahre. Sie beginnt jeweils am 15. Oktober.

Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, an dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.

Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.

3. Bei den VertreterInnen der Hochschulleitungen endet die Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.

Bei den VertreterInnen der Studierenden endet die Amtszeit durch den Verlust der Mitgliedschaft an der Hochschule oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats.

4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 10 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

6. Der Verwaltungsrat ist gebildet, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder feststehen.

7. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder

deren StellvertreterIn. Bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden beruft das dienstälteste Mitglied, bei gleicher Amtslänge das lebensälteste derselben, den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzung. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Ergibt sich bei der Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue KandidatInnen vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand des oder der amtierenden Vorsitzenden. Bei nur einer Kandidatur ist diese Person gewählt, wenn er oder sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist; dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.

9. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 - Nutzung der Einrichtungen

1. Der Verwaltungsrat kann Benutzungsordnungen erlassen, die die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studierendenwerks regeln.
(Bisherige Ziffer 2 entfällt)

§ 6 - Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Heidelberg erfolgen über die Internetseite des Studierendenwerks Heidelberg.
2. Die Beitragsbescheide können den Studierenden in den einzelnen Hochschulen nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Vertretungsversammlung wird vom 14. Oktober auf den 14. März des Folgejahres verlängert.

Heidelberg, 07.09.2026



Die Vorsitzende der Vertretungsversammlung
des Studierendenwerks Heidelberg
Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
Prof. Dr. Karin Vach